

COVID-19-Schutzkonzept der Gemeinde Wohlen BE für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 20. Dezember 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Wohlen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Wohlen ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen inkl. Lehrschwimmbecken zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Wohlen in hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Verantwortliche Person**: Wer eine Sportaktivität plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Die Räumlichkeiten müssen so gut wie möglich belüftet werden.

Zertifikatspflicht

Der Zugang zu den Innenbereichen der Sportanlagen ist ab dem 16. Lebensjahr **neu** nur noch mit **2G-Zertifikat** möglich. **Freiwillig kann auch 2G+ umgesetzt werden.** In Aussenbereichen gilt die Zertifikatspflicht (3G) bei Veranstaltungen ab 300 Personen. Das 3G-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. **2G bedeutet geimpft oder genesen, bei 2G+ liegt bei den Geimpften/Genesenen zusätzlich ein negatives Testresultat vor. Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.**

Bei allen Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig und verantwortlich.

Masken-Tragpflicht

- Beim Betreten eines Sportgebäudes gilt in öffentlich zugänglichen Bereichen inklusive Garderoben, Theorieräumen und dergleichen ab 12 Jahren eine permanente Maskenpflicht.
- Neu muss in Innenräumen auch während Sportaktivitäten eine Gesichtsmaske getragen werden. Ausnahmen: Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind während Sportaktivitäten von der Maskentragpflicht befreit. Ebenfalls kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn bei der Aktivität 2G+ gilt.
- Bei Sportaktivitäten in Aussenbereichen gilt weiterhin keine Maskentragpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Innenbereichen

- Während der Sportaktivität muss kein Mindestabstand eingehalten werden und es gibt keine Beschränkungen der Gruppengrösse.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Zertifikatspflicht.
- Personen ab dem 16. Lebensjahr unterliegen der Zertifikatspflicht (2G oder 2G+), egal ob Training, Meisterschaftsspiel oder Veranstaltung, sowohl für Teilnehmende als auch für Trainingsleitende, Begleitpersonen und Zuschauerinnen und Zuschauer.

Trainings- und Wettkampfbetrieb im Aussenbereich

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind bis 300 Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Bei Trainings, Meisterschaftsspielen oder Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gilt für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr eine Zertifikatspflicht (3G).

Zusätzliche Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb im Lehrschwimmbecken

Das Lehrschwimmbecken OS Hinterkappelen ist für den Trainings- und Kursbetrieb geöffnet. Es gelten alle oben genannten Bestimmungen zum Trainingsbetrieb. Zusätzlich gilt:

- Da im Hallenbad keine Maske getragen werden kann, gilt 2G+. Im Garderobenbereich ist 2G umsetzbar.
- Die Durchmischung verschiedener Teilnehmergruppen in den Garderoben ist untersagt.
- Zuschauerinnen und Zuschauer im Gang 1. UG sind nicht mehr erlaubt.

Weitere Bestimmungen und Erläuterungen

Swiss Olympic - Sport

Achtung: Aktualität der Vorgaben und Kantonale Vorgaben beachten!

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen werden normal gereinigt und stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.

Gastronomie

Bei Konsumation von Speisen und Getränken in Innen- und Aussenräumen besteht Sitzpflicht.

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von Gastro-Suisse.

Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen sowie des Lehrschwimmbekens erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe und Pflicht der Vereine bzw. den Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Wohlen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Deshalb ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) zwingend, das Schutzkonzept (bei Gruppen ab 6 Personen erforderlich) mit sich zu führen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Wohlen informiert die Öffentlichkeit via Webseite der Gemeinde über das Schutzkonzept der Sportanlagen.